

Müller vorinstanzlich auferlegten Buße gerichtet ist, gutgeheißen werden müsse. Dies ist tatsächlich der Fall. Was zuerst die Vollmacht zur Einreichung der Beschwerde anbelangt, so hat sich der Vertreter des eidgenössischen Zolldepartementes durch Einlegung der ihm vom Departement ausgestellten Vollmachtsurkunde in dieser Beziehung hinlänglich ausgewiesen. Inhaltlich stützt sich odann die Beschwerde darauf, daß die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes nicht befugt gewesen sei, selbst bei Annahme von bona fides von Seite des Angeklagten eine Reduktion der Buße unter das in Art. 51 Abs. 1 des Zollgesetzes festgesetzte Bußenminimum eintreten zu lassen. In der That ist eine solche Befugnis des Gerichtes aus dem Zollgesetz vom 27. August 1851, auf Grund dessen der vorliegende Fall beurteilt werden mußte, nicht gegeben. Art. 51 Abs. 2 *leg. cit.* schreibt allerdings vor, daß wenn der Übertreter nicht die Absicht gehabt habe, ein Zollverschlagnis zu begehen, die Buße vom Bundesrate ermäßigt oder gänzlich nachgelassen werden könne. Diese Bestimmung enthält aber, wie aus deren Wortlaut klar zu entnehmen ist, keinen Grundsatz in Bezug auf die Strafausmessung sondern gibt nur der Administrativbehörde ein Recht, nach gefälligem Urteil, sofern keine gesetzwidrige Absicht konstatiert werden konnte, billiges Ermessen obwalten zu lassen. Die Strafausmessung bestimmt sich dagegen für den Richter nach dem Art. 51 Abs. 1 des Zollgesetzes, welches als Minimum der zu verhängenden Strafe den fünffachen Betrag des umgangenen Zolles festsetzt. Da nun die zweite kantonale Instanz mit ihrem Urteil unter das gesetzliche Minimum ging, so ist hierin die Verletzung einer positiven Gesetzesvorschrift zu erblicken und der Fall gemäß Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 einem andern Gericht gleichen Ranges zu neuer abschließlicher Aburteilung zuzuweisen.

Demnach hat das Kassationsgericht
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde des Adolf Schwab-Ris wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29. Juni 1893,

soweit es diesen Angeklagten betrifft, bestätigt; dagegen wird dieses Urteil, soweit es den Robert Siegmund Müller anbelangt, aufgehoben und der Fall behufs neuer definitiver Beurteilung an das Obergericht des Kantons Schaffhausen gewiesen.

II. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral.

108. Urteil vom 8. November 1893 in Sachen
des schweizerischen Bundesrates.

Am 21. November 1892 fällte das korrektionelle Gericht von Bern in einer laut Art. 74 des Bundesstrafrechtes den Berner Gerichten zur Beurteilung übertragenen Strafsache Christen Gerold und Genossen betreffend Eisenbahngefährdung folgendes Urteil:

Sämtliche 5 Angeschuldigte sind von Schuld und Strafe freigesprochen und es wird jedem derselben eine Entschädigung von 120 Fr. (Interventionskosten inbegriffen) zuerkannt, welche durch die Eidgenossenschaft zu tragen sind.

Dieser letztern sind ferner die Kosten des Staates, bestimmt auf 221 Fr. 40 Cts. auferlegt. Weitergehende Begehren sind abgewiesen.

Gegen dieses Urteil erklärte zunächst der Bezirksprokurator des Amtes Bern am 27. Dezember 1892 die Appellation, welcher sich der Bundesrat laut Schlußnahme vom 16. Februar namentlich mit Rücksicht auf die Überbindung der Entschädigungen angeschlossen.

Als dann der Generalprokurator in der Folge die Appellation fallen ließ, erklärte der sub. 16. Juni 1893 hievon verständigte Bundesrat am 6. Juli gleichen Jahres den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, welchen er wesentlich folgendermaßen begründet:

Die Übernahme von Kosten durch den Bund sei nicht eine notwendige Folge der Übertragung der Bundesgerichtsbarkeit an die Kantone, sondern werde ausschließlich durch Art. 20 des

Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1880 geregelt, welcher seinerseits dem Bunde nur die Prozeßkosten überbinde. Prozeßkosten aber seien nach Art. 16 des gleichen Gesetzes sämtliche Auslagen, welche der Prozeß verursachte, ausgenommen die Besoldungen u. der Beamten und Angestellten, Entschädigung des Bundesanwaltes, des Verteidigers und der Geschwornen u. ferner Gerichtsgebühr und Kanzleigebühren. Laut Art. 20 desselben Gesetzes habe der Bund nur diejenigen Kosten zu tragen, welche im Falle der Verurteilung der Angeklagte zu zahlen hätte. Eine Entschädigungspflicht gegenüber dem freigesprochenen Angeklagten könne für den Bund aus dem citierten Gesetze nicht abgeleitet werden. Überhaupt habe die Delegation von Straffällen seitens der Bundesbehörden nur den Sinn einer Feststellung des Gerichtsstandes. Wenn der auf diesem Wege mit der Beurteilung einer Strafsache betraute kantonale Richter seinerseits in ungerechtfertigter oder unvorsichtiger Weise vorgehe, könne der Bund dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Es sei daher das Urteil des korrekionellen Gerichtes von Bern in Sachen Christen Gerold und Konsorten, soweit es die Bezahlung von Entschädigungen an die freigesprochenen Angeklagten der Eidgenossenschaft überbinde, aufzuheben.

Das korrekionelle Gericht von Bern reichte keine Vernehmung ein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht sub 3. März 1893 in der wesentlich analogen Rekursache betreffend zwei Urteile der Berner Polizeikammer in Sachen Bourquin und Nebi ausgeführt hat, ist der Bundesrat, als Vertreter des Bundesfiskus, der eine juristische Persönlichkeit des Privatrechtes darstellt, allerdings zu staatsrechtlichen Rekursen im Sinne des Art. 59 litt. a D.-G. wegen Verletzung eines Bundesgesetzes berechtigt und ist in dieser Beziehung gegen vorliegende Beschwerde nichts zu erinnern.

2. Zur Sache muß bemerkt werden: Als der schweizerische Bundesrat am 30./31. Dezember 1892 in den obgenannten wesentlich analogen Fällen damals wegen direkter Kostenauflegung durch das in Sachen urteilende Gericht auf den Bund anher

rekurrierte, wies das Bundesgericht sub 3. März 1893 selben Rekurs ab, indem es seinem Entscheide wesentlich folgende Erwägungen zu Grunde legte: Die Überweisung von Übertretungen des Bundesstrafrechtes an kantonale Gerichte laut Art. 74 B.-St.-N. habe keineswegs die bloße Bedeutung einer Kompetenzbestimmung, auf welche hin die betreffenden kantonalen Gerichte den überwiesenen Strafanspruch als einen kantonalen geltend zu machen hätten. Gegenteils ergebe sich aus dem Umstand, daß das Begnadigungsrecht auch in solchen Fällen dem Bunde zustehet und Bußen in die Bundeskasse fallen, daß es sich hier trotz Überweisung nach wie vor um einen Strafanspruch des Bundes handle, der denselben bloß durch das Organ der kantonalen Gerichte auf dem Wege des kantonalen Strafprozesses geltend mache. Den Bund als Subjekt des Strafanspruchs müßten daher eventuell auch, und zwar in den Formen des kantonalen Strafprozesses, also durch direkte Auflage die in Sachen ergangenen Kosten treffen, worüber das in der Hauptsache kompetente Gericht abzusprechen befugt sei.

3. An Hand der gleichen Erwägungen wird auch dieser Fall zu entscheiden sein.

Wenn es wahr ist, daß der Bund trotz Überweisung Träger des Strafanspruches ist und bleibt, der Kanton also ihm nicht in denselben succediert, sondern nur seine Gerichtsorgane zur Geltendmachung genannten Anspruchs zur Verfügung stellt, so ergibt sich, daß die Stellung des Bundes in solchen Fällen in Rechten und Pflichten im übrigen wesentlich dieselbe sein wird, welche das zur Anwendung gelangende kantonale Strafprozeßrecht in allen andern Fällen dem Kanton einräumt. So gut nun der kantonale Richter nach Maßgabe des kantonalen Strafprozeßgesetzes überall da, wo durch Verfolgung eines kantonalen Strafanspruches einem Individuum unverschuldetermaßen Schaden erwachsen, in die Lage kommen kann, dafür zu Lasten des Kantons eine Entschädigung zuzubilligen, so gut wird er es in Fällen von Verfolgung eines Strafanspruches des Bundes tun können, mit dem Unterschied zwar, daß dann die Entschädigungspflicht dem als Träger der Strafhoheit allein in Betracht kommenden Bund auferlegt werden muß. Es wäre dies dann nicht zulässig, wenn die Bundesgesetz-

gebung abweichende Vorschriften aufstellen würde. Dies trifft nun nicht zu. Speziell kann die Meinung des Art. 20 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege nicht die sein, daß außer den eigentlichen Prozeßkosten der Bund gar keine andern Kosten zu tragen habe, sondern ist nur hinsichtlich der Prozeßkosten, da der Bund dieselben dem Kanton, respektive der betreffenden Gerichtskasse nicht vorstreckt, die Vergütungs- respektive Rückerstattungspflicht desselben statuiert. Von dieser Vergütungs- respektive Rückerstattungspflicht wird nun allerdings die etwa gesprochene Entschädigung des freigesprochenen Angeklagten in keiner Weise betroffen, da der Kanton, respektive die betreffende Gerichtskasse gar keine Veranlassung hat, selbe auszuführen und dann dem Bunde zu belasten, sondern sich ganz naturgemäß damit begnügt, dem Geschädigten eine Forderung zuzusprechen, im weitern es ihm überlassend, dieselbe zuständigen Ortes einzuziehen. Die Nichterwähnung der Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten im Art. 20 erklärt sich somit ganz natürlich. Art. 16 e. l. vollends, will nur die Belastung des Verurteilten mit gewissen Kategorien von Amtskosten verhindern. Jedenfalls ist in keinem der genannten Artikel davon die Rede, den Kantonen diese Kosten aufzuerlegen. Sodann aber kann darauf verwiesen werden, daß laut Art. 122 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber dem freigesprochenen Angeklagten für den Fall der Strafverhandlung vor den Assisen, zwar unter gewissen Kautelen, anerkannt wird. Da hier wie dort trotz der verschiedenen Organe und des verschiedenen Verfahrens ein und dasselbe Subjekt, nämlich der Bund, Träger des Strafanspruches ist, erscheint es auch dem Recht und der Billigkeit entsprechend, wenn derselbe auch in beiden Fällen gleichmäßig sich einer eventuellen Schadenersatzpflicht unterzieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde des schweizerischen Bundesrates wird abgewiesen.

III. Polizeiliche Massnahmen gegen die Viehseuchen. — Mesures de police à prendre contre les épizooties.

109. Urteil des Kassationsgerichtes vom
22. Dezember 1893 in Sachen Zürich gegen Oberhänsli.

A. Heinrich Oberhänsli wurde am 31. Juli 1893 vom Statthalteramt Zürich mit einer Buße von 25 Fr. belegt, weil er am 12. desselben Monats dem Metzger Bostel in Zürich III ein Kalb geliefert und hierfür einen Gesundheitschein auf den Namen des Jakob Germann von Ottoberg, von dem das Kalb gekauft worden war, übergeben hatte. Gestützt wurde die Buße auf Art. 20 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen respektive auf Art. 103 derselben. Oberhänsli erklärte nun hiergegen die Berufung an das Bezirksgericht Zürich, welches mit Urteil vom 23. August 1893 die Buße bestätigte und den Oberhänsli in die Kosten verfallte. Die Appellationskammer des Obergerichtes von Zürich, an welche die Sache mittelst Nichtigkeitsbeschwerde gezogen wurde, sprach aber den Oberhänsli mit Urteil vom 5. Oktober 1893 von der ihm auferlegten Buße frei. Dieses Urteil wurde der Staatsanwaltschaft Zürich am 23. Oktober mitgeteilt und in folgender Weise motiviert: Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz bestimme, daß die Gültigkeit eines Gesundheitscheines mit der Handänderung erlösche und daß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden müsse. Das Bezirksgericht fasse nun diese Bestimmung dahin auf, daß bei jedem Verkauf eines Tieres vom Verkäufer ein neuer Schein zu lösen sei. Diese Auffassung sei indessen nicht richtig. Handänderung sei nicht gleichbedeutend mit Verkauf, sie sei nicht ein Ausdruck des Obligationen- sondern des Sachenrechtes. Handänderung bedente Besitzeswechsel, Eigentumsübergang. In concreto